

Landesseniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Raffaelstr. 4
30177 Hannover
Telefon: (0511) – 32 40 73
Telefax: (0511) – 36 32 203
Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131 - 46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 160

Januar 2022

In eigener Sache:

Die BLVN-Landesgeschäftsstelle ist in die Raffaelstr. 4, 30177 Hannover umgezogen und seit dem 13.12.2021 unter der bekannten Rufnummer, siehe oben rechts, erreichbar.

Aktuelle Informationen aus 2021 sind unter www.blv-nds.de > *Publikationen* > *Senioreninfos* > *Archiv* abgelegt.

Inhalt dieser Ausgabe:

1. Notfalldose: Rettung aus der Dose
 2. Sicherer Arzneimittelkauf im Internet
 3. Finanzämter in Niedersachsen (Zusammenlegung)
 4. Privatpatienten stützen die medizinische Versorgung in Deutschland
 5. Pflgelefon: 030 20179131
 6. Schwerbehindertenrente und Mindestalter
 7. Niedersächsische Finanzämter wahren den Weihnachtsfrieden
 8. Unfallversicherungsrecht und Homeoffice
-

1. Notfalldose: Rettung aus dem Kühlschrank

(gekürzt) Alle Notfalldokumente an einem festen Ort und immer griffbereit: Die in Apotheken erhältliche Notfalldose macht es möglich. Senioren und Patienten sollten diese in der Kühlschranktür lagern – das unterstützt die Rettungskräfte und spart wertvolle Zeit. In Notfällen muss es schnell gehen, so dass langes Suchen nach Informationen, die in solchen Situationen für die Rettungskräfte hilfreich sind, verkürzt wird.

Es geht nicht darum, großformatige Dokumente im Kühlschrank zu deponieren, sondern die Angaben, die bereits in Notfallausweisen, -pässen, -ordnern oder auf andere Art und Weise festgehalten wurden und aus Vorsichtsmaßnahme in Portemonnaies für den Notfall griffbereit sein sollen, in zusammengefasster Kurzform in den Notfalldosen zu hinterlegen. Es wird empfohlen die Dose in der Kühlschranktür abzustellen, das hat sich in der Vergangenheit bewährt. Rettungskräften wird durch Aufkleber außen an der Kühlschranktür oder an anderer gut sichtbarer Stelle der Weg durch Angabe des Lagerorts gewiesen.

Es ist zu wünschen, dass sich diese geniale Idee über Senioren- und Behindertenbeiräte bundesweit verbreitet.

Quelle: DAZ (Deutsche Apotheker Zeitung)

2. Sicherer Arzneimittelkauf im Internet

(gekürzt) Der Kauf von Arzneimitteln im Internet birgt Risiken. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen insbesondere darauf achten, dass es sich bei den Anbietern um legale, für den Internethandel zugelassene Apotheken handelt. Jedes EU-Land listet die dort ansässigen legalen Arzneimittelhändler in einem Register. In Deutschland liegt dieses Versandhandelsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). Apotheken, die hier erfasst sind, erkennt man an einem Sicherheitslogo. Das EU-Logo ist verpflichtend und muss von allen Apotheken und sonstigen Einzelhändlern gut sichtbar auf ihren Webseiten angezeigt werden, wenn sie Versandhandel mit Humanarzneimitteln über das Internet betreiben. Über den Klick auf dieses Logo kann jeder leicht prüfen, ob ein Anbieter nach dem jeweiligen nationalen Recht über das Internet Arzneimittel vertreiben darf, die zur Anwendung am Menschen bestimmt sind. Wer das Logo anklickt, ruft damit den zugehörigen Registereintrag mit den Angaben zum Versandhändler auf. Darüber erfährt man u. a. die Kontaktdaten des Anbieters, aber auch von dessen Überwachungsbehörde. Erst nachdem der korrekte Registereintrag aufgerufen wurde, sollte man über die Webseite Medikamente einkaufen. Immer wieder kommt es vor, dass illegale Internet-Versandapotheken das Logo des BfArM zu

irreführenden Werbezwecken auf ihren Internetseiten verwenden. Gegen diese missbräuchliche Verwendung geht BfArM konsequent rechtlich vor.

Wenn Sie bei einem Anbieter Zweifel haben, ob es sich um einen seriösen Anbieter handelt, können Sie sich an den Bundesverband Deutscher Versandapotheken (BVDVA) wenden: faelschermelden@bvdva.de.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des BVDVA. Die Zahl der identifizierten Arzneimittelfälschungen in der so genannten legalen Lieferkette, also z.B. einer öffentlichen Apotheke, ist insgesamt sehr gering. Dennoch ist zu beachten, dass die Einnahme eines gefälschten Arzneimittels gravierende gesundheitliche Auswirkungen haben kann. Das betrifft insbesondere Fälschungen, die zu wenig oder keinen Wirkstoff oder schädliche Verunreinigungen enthalten. Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob gefälschte Arzneimittel über die legale Lieferkette an den Patienten gelangen oder über illegale Quellen bezogen werden, wie z.B. über nicht autorisierte Internethändler. Hiermit befasst sich BfArM in der Hauptsache.

Quelle: BfArM (> Sicherer Arzneimittelkauf in Internet, > Arzneimittelfälschungen)

3. Finanzämter in Niedersachsen (Zusammenlegung)

(gekürzt) Presseinformation vom 03.12.2021: Landesamt für Steuern Niedersachsen

Zum 1. Dezember 2021 sind die Finanzämter Northeim und Herzberg am Harz erfolgreich fusioniert worden. Das neue **Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz** bleibt in beiden Standorten vertreten und zählt nunmehr 268 Beschäftigte.

Alle Steuerbürgerinnen und Steuerbürger des ehemaligen Finanzamts Herzberg am Harz haben eine neue Steuernummer erhalten. Insgesamt wurden 71.208 Steuernummern umgestellt. Am 11. September 2018 hatte die Niedersächsische Landesregierung eine Strukturreform der niedersächsischen Steuerverwaltung beschlossen, nach der bis Ende der aktuellen Legislaturperiode 16 Finanzämter zu 8 Finanzämtern unter Beibehaltung der Standorte zusammengefasst werden sollen. Die Zusammenlegung der Finanzämter Northeim und Herzberg am Harz ist die sechste. Bereits zusammengelegt wurden die Finanzämter: Uelzen und Lüchow, Hildesheim und Alfeld, Goslar und Bad Gandersheim, Emden und Norden sowie Aurich und Wittmund.

Das neue **Finanzamt Northeim-Herzberg am Harz** ist postalisch unter **Graf-Otto-Straße 31, 37154 Northeim** und unter **05551-704-0** telefonisch erreichbar.

Weitere Informationen sind unter <https://lftn.niedersachsen.de/steuer/finanzaemter/finanzamt-northeim-herzberg-am-harz-183947.html> abrufbar.

Quelle: Landesamt für Steuern Niedersachsen

4. Privatpatienten stützen die medizinische Versorgung in Deutschland

(gekürzt) Pressemitteilung der PKV-Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. vom 7. Dezember 2021
Eine tragende Säule der medizinischen Versorgung in Deutschland sind Privatversicherte. Das belegen aktuelle Zahlen des Statistischen Bundesamts (Destatis). Nach Angaben von Destatis erzielen Arztpraxen 25,9 Prozent ihrer Einnahmen aus Privatabrechnungen und das, obwohl nur rund 10 Prozent der Bevölkerung eine private Krankenvollversicherung haben. Damit bestätigt Destatis entsprechende Berechnungen des Wissenschaftlichen Instituts (WIP) der PKV.

Nachgerechnet:

Jeder Arztpraxis würde ohne Privatpatienten mehr als 55.000 Euro pro Jahr fehlen. Das entspricht etwa anderthalb Stellen von medizinischen Fachangestellten, die eine Praxis dann nicht mehr beschäftigen könnte. Folglich gingen dem gesamten Gesundheitssystem 12,7 Milliarden Euro pro Jahr verloren. In Deutschland können alle Menschen auf ein gemeinsames Versorgungssystem aus Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken zurückgreifen. Privatpatienten tragen durch ihre Zahlungen überproportional zum Erhalt und zur Weiterentwicklung dieses Systems bei. Davon profitieren Arztpraxen in ländlichen Regionen besonders stark. Das kommt allen zugute, den privat und gesetzlich Versicherten.

Quellen: PKV, Destatis

5. Pflegetelefon: 030 20179131

Älteren Menschen ist es wichtig, selbstbestimmt leben zu können. Das gilt auch und besonders für Menschen, die auf Hilfe und Unterstützung angewiesen sind. Besteht Bedarf an Pflege und Betreuung ist die Unsicherheit oft groß: Wie wird Pflege organisiert? Welche Einrichtungen oder Dienste gibt es? Welche Kosten entstehen? Wie funktioniert die Familienpflegezeit? Diese Fragen beantwortet das Pflegetelefon des Bundesfamilienministeriums. Als Lotse zu den Angeboten vor Ort für alle Fragen rund um das Thema „Pflege und Hilfe im Alter“ soll das Servicetelefon Hilfe und Unterstützung bieten. Das Pflegetelefon kooperiert außerdem mit der Telefonseelsorge, dem Alzheimer-Telefon sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Krisentelefone. Zum 1. Januar 2016 wurde das Beratungsangebot des

Pflegetelefons erweitert – Pflegebedürftige und pflegende Angehörige können sich seitdem auch in belastenden und kritischen Situationen direkt an die Beratung wenden.

Das Pflegetelefon ist montags bis donnerstags von 9:00 bis 18:00 Uhr unter der Telefonnummer 030 201 79131 und per E-Mail über info@wege-zur-pflege.de zu erreichen.

Informationen zu den Themen Pflege, Wohnen, Demenz und Familienpflegezeit sind auf dem Informationsportal <http://www.wege-zur-pflege.de> abrufbar.

Quelle: BMFSFJ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

6. Schwerbehindertenrente und Mindestalter

Schwerbehinderte Menschen können die Altersrente für Schwerbehinderte beantragen und so früher in Rente gehen. Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein: Grad der Behinderung mindestens 50 und 35 Jahre Versicherungszeit. Voraussetzung für den Anspruch auf die Altersrente für Schwerbehinderte ist in jedem Fall, dass am Tag des Renteneintritts eine anerkannte Schwerbehinderung von mindestens GdB 50 vorliegt. Wird der Status später entzogen, hat dies keine Folgen für die Rente. Häufig betroffen sind zum Beispiel Menschen, die an Krebs erkrankt sind. Wenn die Krankheit in der zweiten Hälfte der 50er-Jahre ausbricht, kommt es oft zu folgendem Szenario: Den Erkrankten wird in den meisten Fällen für fünf Jahre ein GdB 50 zuerkannt. Nach dieser Zeit erfolgt eine Herabstufung auf GdB 30 und es liegt dann keine Schwerbehinderung mehr vor. Der Anspruch auf eine Schwerbehindertenrente geht somit verloren, weil Sie das Mindestalter für den Bezug noch nicht erreicht haben. Kritisch wird es, wenn ein neuer Bescheid eintrifft, durch den ein GdB unter 50 festgestellt wird.

Nun müssen Sie aktiv werden, um zu verhindern, dass der neue Feststellungsbescheid rechtskräftig wird. Wer gegen den Bescheid rechtzeitig, innerhalb eines Monats, Widerspruch einlegt, gilt bis zur endgültigen Entscheidung weiterhin als schwerbehindert. Es reicht ein formloses Schreiben, welches auch beim ausstellenden Amt in dieser Zeit angekommen sein muss! Dann sollten Sie alle ärztlichen Zeugnisse und Gutachten sowie die abschließende Stellungnahme des versorgungsärztlichen Dienstes, die den Bescheid begründet haben, in Kopie verlangen. So lässt sich kontrollieren, ob das Amt alle Ärzte angeschrieben hat und ob die Ärzte alle Befunde berücksichtigt haben. Falls nicht alle Ärzte berücksichtigt wurden, ist allein das schon ein Widerspruchgrund. In jedem Fall setzen Sie sich mit Ihrem Hausarzt, Ihrer Gewerkschaft, dem Sozialverband (VdK-Verband der Kriegsopfer), dem SoVD (Sozialverband Deutschland) in Verbindung, um eine detaillierte Begründung des Widerspruchs zu erstellen. Wird der Widerspruch abgelehnt, bleibt die Möglichkeit Klage beim Sozialgericht einzureichen, dafür haben Sie auch wieder einen Monat Zeit nach Eingang des Widerspruchsbescheids. Weiteres unter www.ihre-vorsorge.de.

Quelle: Ihre Vorsorge

7. Niedersächsische Finanzämter wahren den Weihnachtsfrieden

Pressemitteilung vom 17.12.2021 (gekürzt)

In den kommenden Wochen werden die Finanzämter grundsätzlich keine Außenprüfungen ankündigen oder durchführen und keine strafrechtlichen Vorladungen und Mitteilungen übersenden. Hiervon dürfen und werden sie im Einzelfall nur dann abweichen, wenn eine oder mehrere dieser Maßnahmen aus zwingenden Gründen, etwa wegen drohender Verjährung, unvermeidlich sind.

Im Interesse aller pünktlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden die Finanzämter auch weiterhin rückständige Steuerforderungen anmahnen und vollstrecken. Steuerbescheide werden ebenfalls weiterhin bekannt gegeben, um die Auszahlung von Steuererstattungen nicht zu verzögern.

Niedersächsische Finanzämter sind trotz der weiterhin schwierigen Lage aufgrund der Corona-Pandemie geöffnet. Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und ihrer Beschäftigten stellen sie sicher, dass nur geimpfte, genesene oder aktuell negativ getestete Personen das Finanzamtsgebäude betreten (3G-Regel). Per Telefon, Telefax oder mittels Briefs ist die Kontaktaufnahme möglich. Sollen Einsprüche, Anträge auf Fristverlängerung, Anträge auf Anpassung von Vorauszahlungen, geänderte Adressen oder Bankverbindungen oder sonstige Mitteilungen an das Finanzamt übermittelt werden, wird empfohlen, hierfür das Online-Portal „Mein Elster“ zu verwenden. Allgemeine Fragen zum Lohn- oder Einkommensteuerrecht beantwortet die Info-Hotline der niedersächsischen Finanzämter unter Rufnummer 0800-998 0 997 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Zeiten: montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 15:00 Uhr (das gilt nicht für gesetzliche Feiertage).

Kontaktdaten: <https://ltn.niedersachsen.de/steuer/finanzaemter/finanzaemter-in-niedersachsen-66958.html>

Herausgeber: Nds. Finanzministerium

8. Unfallversicherungsrecht und Homeoffice

Urteil

Bundessozialgericht – B 2 U 4/21 R, 08.12.2021

Kurzfassung: Der Kläger befand sich auf dem Wege zur Erstaufnahme seiner Homeoffice-Tätigkeit auf der Wendeltreppe seines Hauses, rutschte aus und brach sich einen Brustwirbel. Die Beklagte BG lehnte Leistungen aus Anlass des Unfalls ab. - Der Unfallversicherungsschutz beginne in einer Privatwohnung auf dem Weg zum Zwecke der erstmaligen Arbeitsaufnahme erst bei Erreichen des häuslichen Arbeitsplatzes -. Die Revision des Klägers war wegen Verletzung des Materiellen Rechts (§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII) erfolgreich. Der Kläger hat einen Arbeitsunfall erlitten, als er auf dem morgendlichen Weg von seinen privaten Wohnräumen in sein häusliches Büro (Homeoffice) war. Der Weg zur erstmaligen Arbeitsaufnahme war danach als Betriebsweg versichert.

Aus weiteren Urteilen geht hervor:

Ausnahmsweise ist ein Betriebsweg auch im häuslichen Bereich denkbar, wenn sich Wohnung und Arbeitsstätte im selben Gebäude befinden (Urteil vom 5.7.2016 – B 2 U 5/15 R).

Ob ein Weg als Betriebsweg im unmittelbaren Unternehmensinteresse zurückgelegt wird und deswegen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, bestimmt sich auch im Homeoffice nach der objektivierten Handlungstendenz des Versicherten, also, danach ob dieser bei der zum Unfallereignis führenden Verrichtung eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit ausüben wollte und diese Handlungstendenz durch die objektiven Umstände des Einzelfalls bestätigt wird (Urteil vom 31.8.2017 – B 2 U 9/16 R).

Quelle: Pressemitteilungen des BSG v. 30.11. und 08.12.2021

**BERUFSSCHULLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN e.V.**

